



**AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG**

Abteilung Geoinformation  
Zahl: VIg-ÖWG-2007-xxx-2017

## Vertrag

### über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung eines Weges/Radweges

#### Vertragsgeberin

**Republik Österreich – öffentliches Wassergut**, vertreten durch den Landeshauptmann von Tirol als Verwalter des öffentlichen Wassergutes.

#### Vertragsnehmer

**Name; Adresse**, PLZ Ort; vertreten durch die befugten Organe.

#### I. Vertragsgegenstand.

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der/den Katastralgemeinde(n)  
..... **am** ..... **-bach**.

<b>Katastralgemeinde KG</b>	<b>Grundbuchs- einlage EZ</b>	<b>Grundstücks- nummer</b>	<b>Ausmaß der Nutzung in m<sup>2</sup></b>
KG.Nr, NameKG	xxxx	Xxxxxx/x	Xxxm <sup>2</sup>
KG.Nr, NameKG	xxxxx	xxxxx	Xxxm <sup>2</sup>

Planunterlage im Anhang: Lageplan von .....  
ev. weitere Unterlagen

#### Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Weganlage wird als Radweg benutzt und im Rahmen der nachstehenden Bedingungen betrieben und erhalten.

**wasserrechtliche Bewilligung** (falls die Weganlage im Bereich HQ30 – 30jähriges Hochwasser liegt): wasserrechtliches Verfahren der Bezirkshauptmannschaft .....; vom ..... unter GZl.....

## **Vertragsdauer und Entgelt**

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf (§ 974 ABGB).

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

## **II. Vertragsbestimmungen:**

### **1. Benützung**

**A.** Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planunterlage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Vertragspkt. I beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

**B.** Der Vertragsnehmer ist allein Halter des Weges im Sinne des § 1319a ABGB und verpflichtet, sämtliche Verkehrssicherungspflichten wahrzunehmen.

**Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,**

- auf seine Kosten den Weg auf Dauer des Bestandes zu erhalten,
- den auf Bundesgrund bestehenden Uferbewuchs, soweit dieser den Weg und /oder dessen Benützer gefährden könnte, regelmäßig zu kontrollieren und im Bedarfsfall bruchgefährdete Äste und bruch- bzw. umsturzgefährdete Bäume auf eigene Kosten zu entfernen,
- am Weg und an sonstigen Gefahrenstellen erforderliche (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instandzuhalten,
- den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er sämtliche Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit des Weges und ihrer Benützer sowie der zur Aufrechterhaltung der durch den vertragsgegenständlichen Weg bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gemäß § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten, zu tragen hat.

Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.

Ein Befahren des Weges durch unbefugte Dritte ist vom Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden (zb. Abschränkung, Beschilderung etc.).

Wird der Weg von Fahrzeugen der Wasserbauverwaltung, der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes oder von diesen betrauten Unternehmen für wasserwirtschaftliche Zwecke benützt und entstehen daraus an dem Weg Schäden, so gilt die Erhaltungspflicht des Vertragsnehmers unbeschadet.

Diese Bestimmungen gelten auch für allenfalls im Zuge des Weges vorhandene Brücken.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

### **C. Besondere Bestimmungen:**

- a) Das Reiten auf der Weganlage ist grundsätzlich untersagt und hat der Vertragsnehmer durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Radwander- und Fußgängerweg nicht auch als Reitweg verwendet wird.
- b) Die Oberfläche des Weges darf nicht asphaltiert werden. Wegen der Nähe zum Uferbewuchs (Wurzeltrieb) wird die Aufbringung einer wassergebundenen Kalksteinbruchtragschicht empfohlen.
- c) Ist neben der Weganlage auch die Errichtung von Rastplätzen Vertragsgegenstand, so sind aufgestellte Gegenstände (Sitzbänke, Tische, Müllkörbe, etc) immer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und der Bereich des Rastplatzes regelmäßig zu reinigen und Abfälle zu entsorgen.
- d) Für die Errichtung und den Betrieb einer Wegbeleuchtung, Verlegung von Verkabeln oder Leitungen und div. sonstigen Einbauten ist ein gesonderter Vertrag mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes vor Errichtung dieser Anlagen abzuschließen.
- e) die Errichtung von Baulichkeiten aller Art, ausgenommen Absturzsicherungen und Hinweisschilder, ist nicht gestattet.

## **2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen**

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich und gegen jederzeitigen Widerruf.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Vertragspunkt I. näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

## **3. Räumung**

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Weganlage bei Widerruf des Vertragsrechtes innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

Dies betrifft ebenfalls Gegenstände für Rastplätze bzw. Hinweis- und Informationstafeln.



### III. Allgemeine VERTRAGSBESTIMMUNGEN:

#### 1. **Vertragsperson**

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

#### 2. **Haftung**

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

#### 3. **Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht**

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

#### **4. Grenzmarkierungen**

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarktungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

#### **5. Änderungen und Schriftlichkeit**

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

#### **6. Vertragskosten**

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

#### **7. Salvatorische Klausel**

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

#### **8. Streitigkeiten**

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das Bezirksgericht ..... berufen.

#### **9. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in 2 facher Ausfertigung erstellt. Je eine ist für die Grundeigentümerin und eine für den Vertragsnehmer bestimmt.

#### **10. Zustandekommen des Vertrages**

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

.....

Vertragsnehmer

....., am .....

Für den Vertragsnehmer:

.....

Vertragsgeberin

Innsbruck, am .....

Für den Landeshauptmann:

.....

## Planbeilagen:

- 1, xxxxx
- 2, xxxx
- 3; xxxxx